



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

05.2065.01

JD/P052065

Basel, 24. Mai 2006

Regierungsratsbeschluss
vom 23. Mai 2006

**Bericht des Regierungsrates zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative zur
Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt**

1. Begehren

Mit diesem Bericht beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zuzustimmen und damit die unformulierte Initiative zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt für rechtlich zulässig zu erklären.

2. Bericht des Regierungsrates zur rechtlichen Zulässigkeit der Initiative zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt

A.

1. Vorprüfung

Am 23. September 2004 hat die Staatskanzlei aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG) (131.100) vorprüfungsweise durch Verfügung festgestellt, dass die Unterschriftenliste und der Titel der Initiative zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt den gesetzlichen Formvorschriften entspricht. Diese Verfügung ist gemäss § 4 Abs. 3 IRG am 29. September 2004 mit Titel und Text der Initiative sowie mit der Kontaktadresse des Initiativkomitees im Kantonsblatt veröffentlicht worden.

2. Zustandekommen

Aufgrund von §§ 9 und 10 IRG hat die Staatskanzlei nach Prüfung der Stimmrechtsbescheinigungen am 15. Dezember 2005 durch Verfügung festgestellt, dass die Initiative zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt mit 4'848 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Diese Verfügung ist im Kantonsblatt vom 17. Dezember 2005 veröffentlicht worden.

Die Rechtsmittelfrist von 10 Tagen ist am Dienstag, dem 27. Dezember 2005 unbenutzt abgelaufen.

3. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Wenn das Zustandekommen der Initiative feststeht, überweist die Staatskanzlei sie gemäss § 13 IRG an den Regierungsrat. Dieser stellt dem Grossen Rat innerhalb von sechs Monaten Antrag, sie für zulässig oder unzulässig zu erklären.

Gemäss § 14 IRG ist eine Initiative zulässig, wenn sie höher stehendes Recht beachtet, sich nur mit einem Gegenstand befasst und nichts Unmögliches verlangt.

4. Initiativtext

Die Initiative zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt ist unformuliert und hat folgenden Wortlaut :

„Die Unterzeichnenden, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger, fordern gestützt auf die Verfassung des Kantons Basel-Stadt, dass die Einkommenssteuern für natürliche Personen im Kanton Basel-Stadt in zwei Schritten um je 5% (fünf Prozent) gesenkt werden. Auszugehen ist vom Steuerbemessungsjahr 2004.“

Wir beehren uns, Ihnen zur Frage der Zulässigkeit dieser Initiative wie folgt zu berichten:

B.

1. Unformulierte Initiative

Gemäss § 1 Abs. 1 IRG enthalten formulierte Initiativen einen ausgearbeiteten Verfassungs-, Gesetzes- oder Beschlussextext.

Mit der Initiative zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt wird kein ausgearbeiteter Erlasstext vorgelegt, der ohne weiteres gesetzgeberisches Dazutun in der vorgelegten Form in die Verfassung, in ein Gesetz, etwa in das Gesetz über die direkten Steuern (Steuergesetz) vom 12. April 2000 (640.100), aufgenommen oder als Beschluss vom Grossen Rat verabschiedet werden könnte. Sofern Initiativen die Voraussetzungen gemäss § 1 IRG nicht erfüllen, gelten sie gemäss § 2 Abs. 1 IRG als unformuliert, wenn sie gemäss § 2 Abs. 2 IRG den Inhalt und den Zweck des Begehrens umschreiben. Das trifft auf die vorliegende Initiative zu.

2. Das Anliegen der Initiative

Die Initiative will in ihrem Titel, dass die Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt vermindert werden, und präzisiert in ihrem Text, dass von den einzelnen, im Steuergesetz aufgeführten Steuern die Einkommenssteuer der natürlichen Personen in zwei Schritten um je 5 %, d. h. schliesslich insgesamt um 10 % gesenkt werden.

3. Die Zulässigkeit der Initiative

3.1. Die Beachtung höherstehenden Rechts

3.1.1. Die Beachtung des Bundesrecht und der Staatsverträge

Die Bestimmung der Höhe der zu erhebenden kantonalen Steuern gehört zur Steuerhoheit der Kantone und berührt keine Bundeskompetenzen. Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) vom 4. Dezember 1990 (SR 642.14) bestimmt dazu in Art. 1 Abs. 3 ausdrücklich :

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

...

³ Soweit es (das Steuerharmonisierungsgesetz) keine Regelung enthält, gilt für die Ausgestaltung der Kantons- und Gemeindesteuern das kantonale Recht. Sache der Kantone bleibt insbesondere die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge.

Allerdings schreibt das Steuerharmonisierungsgesetz in Art. 2 Abs. 1 den Kantonen vor, von den natürlichen Personen eine Einkommenssteuer zu erheben :

Art. 2 Vorgeschriebene direkte Steuern

¹ Die Kantone erheben folgende Steuern :

a. eine Einkommens- und eine Vermögenssteuer von den natürlichen Personen;

...

Soweit, dass sie eine Verminderung der Einkommenssteuer bis auf Null, d.h. deren Abschaffung, verlangte, dürfte eine Initiative also nicht gehen. Indem die vorliegende Initiative das auch nicht tut, sondern eine Senkung der Einkommenssteuer um insgesamt 10% verlangt, bleibt sie im Rahmen des bundesrechtlich Zulässigen.

Eine Kollision der von der Initiative verlangten Änderung des Steuergesetzes mit Vorschriften von Staatsverträgen ist nicht ersichtlich.

3.1.2. Beachtung kantonalen Rechts

Unvereinbarkeiten der Initiative zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt mit der Kantonsverfassung, weder mit der alten Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 noch mit der neuen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, sind nicht ersichtlich.

Da es sich um die Änderung eines kantonalen Gesetzes, des Steuergesetzes, handelt, ist kein weiteres übergeordnetes kantonales Recht ersichtlich, gegen das die Initiative verstossen könnte.

3.1.3. Nur ein Gegenstand und keine Unmöglichkeit

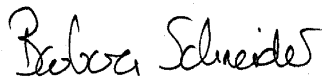
Die vorliegende Initiative befasst sich nur mit dem einen Gegenstand der Senkung der Einkommenssteuer für natürliche Personen in zwei Schritten von je 5%. Sie wahrt somit den Grundsatz der Einheit der Materie.

Die Initiative verlangt nichts Unmögliches.

3. Antrag

Aufgrund dieser Ausführungen und gestützt auf § 13 Satz 2 IRG stellt der Regierungsrat dem Grossen Rat den Antrag, dem beiliegenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zuzustimmen und damit die unformulierte Initiative zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt für rechtlich zulässig zu erklären.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel -Stadt



Barbara Schneider
Präsidentin



Dr. Robert Heuss
Staatsschreiber

Beilage :
Entwurf zu einem Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

über die

rechtliche Zulässigkeit der

Initiative zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt

(vom)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht des Regierungsrates, beschliesst :

://: Die mit 4'848 Unterschriften zustandegекommene Initiative zur Reduktion der Steuerbelastungen im Kanton Basel-Stadt wird für rechtlich zulässig erklärt.

Dieser Beschluss kann beim Verfassungсgericht durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungсgericht anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge, die Angaben der Tatsachen und Beweismittel und eine kurze Rechtserörterung zu enthalten hat.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.